

Auszüge aus dem Vernehmungsprotokoll

Einzelheiten des Falles Polanski verletzen Persönlichkeitsrechte

Unter der Überschrift „Die Vergewaltigungs-Akte Polanski“ berichtet eine Boulevardzeitung über den drohenden Prozess gegen den Regisseur Roman Polanski wegen Kindesmissbrauch. In dem Beitrag werden Auszüge aus dem damaligen Vernehmungsprotokoll mit dem 13-jährigen Opfer veröffentlicht. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung der detaillierten Auszüge aus dem Vernehmungsprotokoll den Pressekodex verletzt. Er hält den Beitrag für pornografisch unter dem Deckmantel erforderlicher „Leserinformation“. Vor allem im Hinblick auf Menschen mit Perversionen hält er die Veröffentlichung für gefährlich. Nach Auffassung der Rechtsabteilung der Zeitung geht es dem Beschwerdeführer mehr um eine generelle Beschimpfung der Redaktion und des Presserates als um die sachliche Beanstandung etwaiger Verstöße. Der Star-Regisseur selbst habe den Missbrauch des Mädchens selbst in Interviews zugegeben. Dies sei zu berücksichtigen, wenn es um die presseethische Bewertung der Veröffentlichung gehe. Gegenstand der Berichterstattung sei exakt das, was bereits in der Überschrift erwähnt werde: „Ein Auszug aus der Vergewaltigungsakte Polanski“. Wiedergegeben würde das Protokoll der richterlichen Vernehmung des Vergewaltigungsopfers. Die Rechtsvertretung erinnert an zahlreiche Veröffentlichungen in anderen Zeitungen und Zeitschriften. Daran habe ein überragendes öffentliches Interesse bestanden. Die Berichterstattung sei nicht reißerisch, sondern gebe sachlich die Aussagen wieder, die das Opfer zu Protokoll gegeben habe. Die vollständigen Protokolle seien im Internet abrufbar. (2009)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Es gibt keinen Zweifel daran, dass über die Verhaftung Polanskis wegen sexuellen Missbrauchs einer 13-Jährigen und seine drohende Auslieferung berichtet werden durfte. Hier folgt der Beschwerdeausschuss der Argumentation der Zeitung. Er sieht in der Prominenz von Polanski und der stark polarisierenden Diskussion um den Vorfall ein öffentliches Interesse begründet. Nicht zulässig jedoch ist die detaillierte Schilderung der Vergewaltigung. Diese ist ein Eingriff in die Intimsphäre des zur Tatzeit jugendlichen Vergewaltigungsopfers. Mit Rücksicht auf die damals 13-Jährige hätten diese Details nicht veröffentlicht werden dürfen. Ihre Persönlichkeitsrechte sind verletzt. Die Schilderung der Vergewaltigung trägt nicht zum Verständnis des Umstandes bei, dass gegen Polanski ein Auslieferungsverfahren läuft. Sie ist nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Es ist nicht relevant, dass über die Vernehmungsprotokolle auch in anderen Medien berichtet worden ist. Diese Veröffentlichungen waren nicht Gegenstand dieser

Beschwerde beim Presserat. (BK1-375/09)

Aktenzeichen:BK1-375/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung